

XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

1330 / A.B.
zu 1308 / J.
Präs. am 11. Aug. 1969

Zl. 26.262-PrM/69

8. August 1969

Parlamentarische Anfrage
Nr. 1308/J an die Bundes-
regierung, betreffend Werk-
verträge im Österreichischen
Rundfunk

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA,

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat WEIKHART, Dr. Hertha FIRNBERG und Genossen haben am 12. Juni 1969 unter Nr. 1308/J an die Bundesregierung eine Anfrage betreffend Werkverträge im Österreichischen Rundfunk gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Aus gegebenem Anlaß richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1.) Welche Werkverträge mit einer Vertragssumme von mehr als S 30.000.-- jährlich wurden seit 1. Jänner 1967 im Bereich des Österreichischen Rundfunks abgeschlossen?
- 2.) Mit welchen Personen wurden diese Werkverträge abgeschlossen?
- 3.) Für welche Leistungen wurden diese Werkverträge abgeschlossen?"

Ich beehre mich diese parlamentarische Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Gemäß dem Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, obliegt der Bundesregierung die Ausübung der dem Bund als Gesellschafter an der Österreichischen Rundfunk Ges.m.b.H. zustehenden Rechte (§ 6). Die Bundesregierung kann somit nur im Rahmen der Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft tätig werden.

In meiner Funktion als Vertreter der Bundesregierung in der Gesellschafterversammlung werde ich mich daher bemühen, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten beim nächsten Zusammentreten

der Gesellschafter einen Beschluß über eine allfällige Prüfung des Fragenkomplexes (§ 7, lit.b. des Gesetzes) und Einholung diesbezüglicher Informationen herbeiführen.

Wenn die Information vorliegt, werde ich sofort darüber berichten.

Ullrich